



Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig 3-mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Nichtteilnahme ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis 3 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die beratenen Inhalte der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn sie die anwesenden Vorstandsmitglieder einstimmig annehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen in Textform erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vorstands trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2015 in Kraft.